

Aktenzeichen: 8 AZR 262/02
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Beschluß vom 8. Oktober 2002
- 8 AZR 262/02 -

I. Arbeitsgericht
Chemnitz

Urteil vom 7. März 2001
- 6 Ca 3596/00 -

II. Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 7. März 2002
- 8 Sa 746/01 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Revisionszulassung - absolute Revisionsgründe

Gesetze:

ArbGG §§ 72, 72 a; ZPO §§ 547, 552

Leitsätze:

keine

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu Senatsbeschluß 8. Oktober 2002 -
8 AZR 259/02 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



8 AZR 262/02
8 Sa 746/01
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In Sachen

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

1.

Beklagter zu 1, Berufungsbeklagter zu 1 und Revisionsbeklagter zu 1,

2.

Beklagter zu 2, Berufungsbeklagter zu 2 und Revisionsbeklagter zu 2,

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. Oktober 2002 beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 7. März 2002 - 8 Sa 746/01 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Der Streitwert wird auf 32.058,53 Euro festgesetzt.

Gründe

I. Die Parteien streiten darüber, ob das Arbeitsverhältnis der Klägerin im Wege eines Betriebsübergangs auf die Beklagten übergegangen ist und über Vergütungsansprüche. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin hat der Senat durch Beschluß vom 27. Juni 2002 - 8 AZN 307/02 - als unzulässig verworfen.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 22. April 2002 Revision eingelegt und mit Schriftsatz vom 30. Mai 2002 begründet. Sie macht ua. den absoluten Revisionsgrund der nicht ordnungsgemäßen Vertretung iSd. § 547 Nr. 4 ZPO nF geltend. Auch nach Verwerfung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde hat die Klägerin trotz eines richterlichen Hinweises durch den Senat ihre Revision aufrechterhalten.

II. Die Revision ist gem. § 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 552 ZPO nF zu verwerfen, denn sie ist mangels Zulassung (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG) nicht statthaft.

Auch wenn - wie hier - die Revision auf die in § 547 ZPO nF aufgezählten sog. absoluten Revisionsgründe gestützt wird, ist sie gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts nur statthaft, wenn sie im Urteil des Landesarbeitsgerichts oder - auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin - vom Bundesarbeitsgericht zugelassen worden ist (vgl. BAG 20. Februar 2001 - 4 AZR 677/00 - BAGE 97, 63 = AP ArbGG 1979 § 72 Nr. 45). Die in § 547 ZPO nF aufgezählten Revisionsgründe beziehen sich nicht auf die Statthaftigkeit der Revision, sondern auf deren Begründetheit. Sie sind deshalb nur im Rahmen einer zulässigen Revision zu überprüfen. Die Revisionsgründe des § 547 ZPO nF werden nur deshalb "absolute" Revisionsgründe genannt, weil es keiner Darstellung bedarf, daß die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht,



sondern das Gesetz selbst anordnet, die Entscheidung sei stets auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn ein in § 547 ZPO nF aufgezählter Tatbestand vorliegt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 GKG.

Hauck

Dr. Wittek

Laux



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS